

**Hauptsatzung
der Gemeinde Obernheim
vom 01. 05.2020**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 28. April 2020 folgende

H a u p t s a t z u n g

beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

(1)

Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch,

wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2)

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1

die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 8.000,00 € im Einzelfall;

2.2

die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000,00 € im Einzelfall;

2.3

die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500,00 € im Einzelfall;

2.4

die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.4.1

bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.4.2

über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 2.000,00 €,

2.5

den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,00 € beträgt;

2.6

die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 3.000,00 € im Einzelfall;

2.7

Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,00 € im Einzelfall;

2.8

die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000,00 € im Einzelfall;

2.9

die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.10

die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner

Angelegenheiten im Gemeinderat;

2.11

die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;

2.12

die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsbeschäftigten, Praktikanten, geringfügig Beschäftigten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie die Auszahlung von Mehrarbeit;

2.13

den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 1 BauGB), sofern die Interessen der Gemeinde offensichtlich nicht berührt werden;

2.14

der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Versicherungsverträgen.

(3)

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne von Abs. 1 gehören alle Angelegenheiten, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, soweit sie weder in wirtschaftlicher noch in grundsätzlicher oder kommunalpolitischer Hinsicht von wesentlicher Bedeutung sind.

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 6 Stellvertretung des Bürgermeisters

Als Stellvertreter des Bürgermeisters werden ehrenamtliche Stellvertreter nach § 48 Abs. 1 GemO aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter bestimmt der Gemeinderat.

V. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 25.07.2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Obernheim, den 29. April 2020

Ungermann
Bürgermeister

Änderung 16.12.2020